

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

per Mail: [316@bmg.bund.de](mailto:316@bmg.bund.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

06.07.2015/de

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-305  
Telefax +49 221 3771-409

E-Mail

[lutz.decker@staedtetag.de](mailto:lutz.decker@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Lutz Decker

Aktenzeichen  
53.13.00 D

**Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für bundesrechtlich geregelte Heilberufe**

hier: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“)

Ihr Schreiben vom 16. Juni 2015 – Az. 316-4391-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes. Zu den Regelungen bestehen unsererseits folgende Hinweise:

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Einführung eines europäischen Berufsausweises hinsichtlich einer Erleichterung im gegenseitigen Dienstleistungsverkehr unter den Staaten und eines Vorwarnmechanismus mit Blick auf die Rücknahme bzw. des Widerrufs einer Approbation bzw. Berufsqualifikation.

Die Regelungen zum Berufsausweis, den Möglichkeiten eines partiellen Berufszugangs sowie zu wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung zwischen dem Herkunftsstaat und Aufnahmestaat betreffen im Wesentlichen das Anerkennungsverfahren der einzelnen Berufsgruppen. Hier gibt es länderspezifische Regelungen. Beispielsweise betreffen diese Regelungen in Nordrhein-Westfalen die Aufgabenstellung des Landesprüfungsamtes für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Wir gehen davon aus, dass über den Gesetzentwurf ihrerseits auch die Länder bzw. diese Landesstellen informiert wurden.

Auswirkungen auf kommunale Tätigkeiten können die Regelungen zur Erbringung der Dienstleistungen und die Einbeziehung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) haben. Hier wird die Kommunikation im IMI bei einer „Warnmeldung“ zu beachten sein. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, ob sich die Unterrichtung der zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten über den Widerruf etc. von Berufserlaubnissen oder Approbationen in der Praxis als Routine etabliert. Für den Aufbau eines effektiven Vorwarnsystems für „Warnmeldungen“ durch die zuständigen Behörden wird die Schaffung einer unkomplizierten Abfragemöglichkeit aus einer zentralen Datenbank für die Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sein.

Die Möglichkeiten der zuständigen Behörden werden eingeschränkt, vor Erteilung der Berufserlaubnis oder bei Niederlassungsabsicht einer/eines Angehörigen eines Heilberufes, Informationen zu eventuell bestehenden Berufsausübungshindernissen (z.B. Widerruf, Sanktionen der Berufsausübung) einzuholen. Dies wird erst bei Vorliegen „berechtigter“ Zweifel ermöglicht. Grundsätzlich ist dies jedoch zu begrüßen, da damit die übermäßige regelhafte Abfrage persönlicher Daten vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert